

Vorbemerkungen:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist (Eilbeschluss). Der Eilbeschluss ist dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Erläuterungen:

Der Eilbeschluss zu 1) wurde erforderlich, da die EnW die verbindliche Teilnahme an der Projektgesellschaft bis spätestens 31.08.2006 zu erklären hatte und eine frühere Beratung im Kreisausschuss/Kreistag wegen fehlender Unterlagen und Beschlüsse der Gremien nicht möglich war. Der Eilbeschluss zu 2) wurde erforderlich, um die ordnungsgemäße Besetzung des Ausschusses für Schule und Sport, der bereits am 18.09.2006 tagte, zu gewährleisten. Ein Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 21.08.2006 ist als Anhang 1 beigefügt.